

Verfahrensregelungen für die einzelnen arbeitsmarktpolitischen Instrumente zur Anzeige Nutzung alternativer Lernformen

Stand: 09.04.2020

Vorbemerkung:

Um eine Umstellung einer Maßnahme mit Präsenzunterricht auf die Nutzung alternativer Lernmethoden anzuzeigen, sind – je nach Art der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme – verschiedene Vorgehensweisen erforderlich. Bitte beachten Sie hierbei auch, dass kurze Zeitschienen aufgezeigt werden, in denen die Informationen über die entsprechenden Kanäle vorliegen müssen, damit eine friktionsfreie Weiterzahlung laufender Maßnahmekosten in angepasster Form, sichergestellt werden kann.

- a) Verfahren für Vergabemaßnahmen über das Regionale Einkaufszentrum:
Die nachfolgenden Hinweise gelten nur für Vergabemaßnahmen, **die zum Stichtag 01.04.2020** bereits begonnen haben.

Um anzuzeigen, dass Sie Ihr Angebot über alternative Lernmethoden sicherstellen wollen und können, senden Sie bitte den komplett ausgefüllten Vordruck per E-Mail an das Postfach des zuständigen Regionalen Einkaufszentrums (REZ).

Bitte beachten Sie für Maßnahmen mit Kofinanzierungserfordernis, dass die Zustimmungserklärung des Kofinanzierers mit beigefügt wird.

(Dies gilt nicht für Berufseinstiegsbegleitungen mit einer Kofinanzierung über den BundesESF. Hierzu haben bereits Abstimmungen stattgefunden.)

Verknüpfungen zu den benötigten Dokumenten:

[Erklärung für Vergabemaßnahmen](#)

[Übersicht Postfächer der Regionalen Einkaufszentren](#)

Eine Überprüfung der alternativen Durchführung erfolgt über das REZ. Von dort erhalten Sie eine Information über das Ergebnis per Mail.

Ein positives Prüfergebnis stellt die Zustimmung des REZ zur Vertragsänderung dar.

Bitte beachten Sie:

Sofern Sie bezüglich alternativer Durchführungsformen bereits Unterlagen ohne Verwendung der Erklärungsvordrucke eingereicht haben, werden diese nicht berücksichtigt.

Daher verwenden Sie bitte nur die im Internet eingestellten Vorlagen und senden diese schnellstmöglich an das zuständige REZ



- 
- b) Verfahren für Vergabemaßnahmen über die gemeinsamen Einrichtungen:
Bitte informieren **Sie Ihren Ansprechpartner*in bei der gemeinsamen Einrichtung schnellstmöglich** über die geplante Umstellung.

Hierzu wird kein separater Vordruck zur Verfügung gestellt.

Gerne können Sie die [„Erklärung für Vergabemaßnahmen“](#) nutzen und diesen **an Ihren Ansprechpartner*in** in den gemeinsamen Einrichtungen senden.

- c) Verfahren für Gutscheinmaßnahmen (AVGS und FbW):
Das Verfahren zur Umstellung von Gutscheinmaßnahmen mit Präsenzunterricht auf alternative Lernformen haben wir Ihnen bereits in den letzten Mails dargestellt. Die fachkundigen Stellen wurden darüber informiert, Ihnen eine „Äquivalenzbescheinigung“ auszustellen, wenn Ihre Maßnahmen alternativ durchgeführt werden können.

Falls Sie diese Möglichkeit noch nicht umgesetzt haben, aber eine Umstellung realisieren können, reichen Sie bitte die entsprechende Äquivalenzbescheinigung **bis zum 17.04.2020 beim zuständigen Operativen Service und den jeweils zuständigen gemeinsamen Einrichtungen** ein. Zusätzlich füllen Sie bitte auch die nachfolgende Anlage „Deckblatt zur Äquivalenzbescheinigung“ aus, in der Sie weitere Angaben zu Ihrer Maßnahme machen. Geben Sie bitte in Ihrer Meldung zusätzlich an, mit welchen Teilnehmenden und ab welchem Zeitpunkt die Maßnahme in alternativer Durchführungsform weitergeführt wird.

Sollte **keine Meldung bis zum 17.04.2020** beim Operativen Service und den jeweils zuständigen gemeinsamen Einrichtungen eingegangen sein, gehen wir zunächst davon aus, dass eine Umstellung auf alternative Lernmethoden für Sie nicht in Frage kommt.

Verknüpfungen zu den benötigten Dokumenten:

[Deckblatt zur Äquivalenzbescheinigung](#)

[Übersicht über die Mailadressen der zuständigen Operativen Services](#)

Hinweis für diejenigen, die bereits Äquivalenzbescheinigungen eingereicht haben:

Eine erneute Übersendung Ihrer Äquivalenzbescheinigungen oder des Deckblatts ist nicht erforderlich.

Bitte teilen Sie nur dem zuständigen Operativen Service und der zuständigen gemeinsamen Einrichtung die Teilnehmenden mit, die die Fortführung über alternative Lernmethoden nicht in Anspruch nehmen.

d) Verfahren für preisverhandelte Maßnahmen

Die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation werden gebeten, den Vordruck über die „Erklärung des Arbeitgebers zu preisverhandelten Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation über die Durchführung in alternativer Form (z.B. E-Learning) oder in unveränderter/unbeeinträchtigt Form“ **bis zum 15.04.2020**, ausgefüllt dem zuständigen Team Reha-SB der Agentur für Arbeit bzw. der gemeinsamen Einrichtung zu übersenden.

Bitte stimmen Sie mit dem jeweiligen Empfänger die Art und Verfahrensweise zur Übermittlung Ihrer Erklärung ab (z.B. Teampostfach Reha-SB Team oder kontaktfreie persönliche Abgabe o.ä.).

Angesichts der knappen Zeitschiene ist wichtig, dass Ihre Erklärung unmittelbar nach Eingang zur Kenntnis durch die annehmende Dienststelle gelangt und Ihnen diese bestätigt werden kann. Aufgrund Ihrer Erklärung prüfen sodann die Reha-Berater*innen, ob sich hieraus für Teilnehmende Änderungen hinsichtlich der Maßnahme- und Teilnehmerkosten ergeben.

Dies wird dann nicht der Fall sein (uneingeschränkte Fortzahlung), wenn Sie ein alternatives Bildungsangebot vorhalten, das den vorgenannten Rahmenbedingungen entspricht und auch individuell vom Teilnehmer absolviert werden kann. Anderenfalls werden Änderungen ab dem 01.04.2020 wirksam.

Sofern Sie bis zum Stichtag **keine Erklärung** abgegeben haben bzw. eine Erklärung nach dem 15.04.2020 einreichen, werden die Zahlungen für die Vergütung Ihrer Maßnahmen eingestellt. Für später nachgereichte Erklärungen gilt, dass die Zahlung erst ab dem folgenden Zahlungszeitraum angepasst wird. Stichtag für die Bemessung der Zahlung ist der Tag, an dem das Alternativangebot durch den konkreten Teilnehmer genutzt wird.

Verknüpfung zum benötigten Dokument:

[Erklärung für preisverhandelte Maßnahmen](#)

e) Projektförderung nach §§ 16f und 16h SGB II, Weiterbildungen nach § 16i Abs. 5 SGB II:

Mittelabrufe sind weiterhin möglich, wenn Sie mit der nachfolgenden Erklärung unter Angabe der Maßnahmennummer der zuständigen gemeinsamen Einrichtung zusichern, die Voraussetzungen der Leistungserbringung als alternative Durchführungsform oder in unbeeinträchtigt / unveränderter Form zu erfüllen. Die zuständige gemeinsame Einrichtung prüft Ihre eingereichte Erklärung und wird Sie über das Ergebnis informieren.

Verknüpfung zum benötigten Dokument:

[Erklärung §§ 16f und 16h SGB II, Weiterbildungen nach § 16i Abs. 5 SGB II](#)